

Herr Dr. Grotenhermen
Nova-Institut
Chemiepark Knapsack
50351 Hürth

Unser Zeichen
U3k

Bearbeiterin
Dr. Anja Knoche

☎ 02204 / 43-434
FAX 02204 / 43-682
E-Mail knoche@bast.de

Bergisch Gladbach,
15.01.2014

Straßenverkehrssicherheitsforschung

„Stellungnahme zum Schreiben des nova-Instituts an den Landrat des Kreises Steinfurt in der Fahrerlaubnisangelegenheit D. [REDACTED]“

Sehr geehrter Herr Dr. Grotenhermen,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 10.09.2013, in dem Sie um Stellungnahme zur Thematik „Fahreignung bei medizinischer Verwendung von cannabinoidhaltigen Medikamenten“ gebeten haben.

In Deutschland dürfen zugelassene Fertigarzneimittel auf Cannabis-Basis hergestellt und auf Betäubungsmittel (BtM)-Rezept verschrieben werden. Weiterhin kann die Bundesopiumstelle eine Ausnahmeerlaubnis nach § 3 Absatz 2 BtMG zum Erwerb von Cannabis-Blüten und Cannabis-Extrakt zur Anwendung im Rahmen einer medizinisch betreuten und begleiteten Selbsttherapie erteilen.

Zunächst muss festgehalten werden, dass die Beurteilung der Fahreignung bei medizinischer Verwendung von cannabinoidhaltigen Medikamenten den gleichen

Bruderstraße 53
51427 Bergisch Gladbach
Postfach 10 01 50
51401 Bergisch Gladbach
Telefon: 0 22 04 / 43 - 0
Telefax: 0 22 04 / 43 - 673
Internet: www.bast.de

rechtlichen Regelungen unterliegt, wie bei anderen Medikamenten. Voraussetzung ist, dass das Medikament ärztlich verordnet wurde, eine mit dem Arzt abgesprochene Medikamentierung erfolgt und diese vom Patienten auch eingehalten wird. In Absprache mit dem Arzt sollte immer eine Eingewöhnungszeit festgelegt werden, da die Fahreignung in diesem Zeitraum eingeschränkt sein kann.

Gesetzliche Regelungen zur Frage der Fahreignung bei Medikamenteneinnahme unterscheiden klar eine missbräuchliche von einer ärztlich verordneten Einnahme. So heißt es im §24a StVG (2) *„Ordnungswidrig handelt, wer unter der Wirkung eines in der Anlage zu dieser Vorschrift genannten berauschenden Mittels im Straßenverkehr ein Fahrzeug führt. Eine solche Wirkung liegt vor, wenn eine in dieser Anlage genannte Substanz im Blut nachgewiesen wird. Satz 1 gilt nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall*

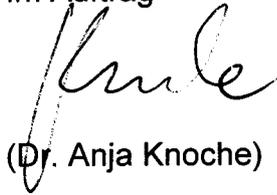
verschriebenen Arzneimittels herrührt“. Bei einer Teilnahme am Straßenverkehr unter einer bestimmungsgemäßen, ärztlich verordneten Einnahme von Cannabis als Arzneimittel, liegt demnach keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des §24a StVG vor. Für den Fall der Dauermedikation gilt gemäß Nr. 9.6.2 der Anlage 4 der FeV, dass die Fahreignung dann nicht gegeben ist, wenn die Leistungsfähigkeit zum Führen von Kraftfahrzeugen unter das erforderliche Maß beeinträchtigt ist. Die Überprüfung der Leistungsfähigkeit ist also bei allen Medikamenten, die regelmäßig eingenommen werden, ggf. im Rahmen einer Einzelfallprüfung durchzuführen. Nr. 9.2.1 der Anlage 4 der FeV, in welcher die regelmäßige Einnahme von Cannabis die Fahreignung ausschließt, kann hier nicht angewendet werden, da sich diese Nummer lediglich auf den missbräuchlichen Konsum und nicht auf die medizinisch verordnete Einnahme von Cannabis bzw. Cannabinoiden bezieht. Die FeV sieht in § 14 Abs. 1 Satz 3 vor, dass im Falle einer missbräuchlichen Einnahme von psychoaktiv wirkenden Arzneimitteln ein ärztliches Gutachten beizubringen ist (in welchem die Eignung auf der Basis von Anlage 4 Nr. 9.2.1 beurteilt wird).

Das Thema Fahreignung bei medizinisch verordnetem Cannabiskonsum wurde in verschiedenen Fachkreisen (Expertenrunde „Cannabis und Fahren“ 24.10.13, BAST; Grenzwertkommissionssitzung 06.11.2013, BMVBS; Erfahrungsaustausch „Begutachtung der Fahreignung“ 05.12.2013, BAST) diskutiert. Insgesamt zeigte sich ein homogenes Meinungsbild. Während die gesetzlichen Regelungen klar und deutlich eine Beurteilung der Fahreignung unter Medikamenteneinnahme formulieren, zeigen sich in der Umsetzungspraxis im Falle der Cannabis-Medikamentierung vor allem bei der

Formulierung von Fragestellungen zur Überprüfung der Fahreignung nach Probleme.
Hier besteht Bedarf nach Vereinheitlichung und eindeutiger Formulierung der
Fragestellungen.

Die Empfehlung der BAST ist, dass die Fahrerlaubnisbehörden bei ärztlicher Verordnung
von einer Dauermedikation mit Cannabisprodukten ggf. eine Einzelfallprüfung der
psychophysischen Leistungsfähigkeit nach Nr. 9.6.2 der Anlage 4 der FeV anfordern
sollten. Haben die Patienten im Vorfeld der ärztlich verordneten Cannabismedikation
gegen das StVG oder die FeV im Zusammenhang mit Cannabis verstoßen, so müsste
neben der Fahreignungsprüfung hinsichtlich der ärztlich verordneten
Cannabismedikation auch geprüft werden, ob weiterhin ein Cannabismissbrauch
besteht.

Im Auftrag



(Dr. Anja Knoche)
Oberregierungsrätin